

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A)  Veröffentlichung im Abl.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 5. Mai 1995

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0287/92 - 3.2.3

**Anmeldenummer:** 83108859.6

**Veröffentlichungsnummer:** 0106997

**IPC:** B07B 9/00, B03B 9/06, C22B 1/00

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
Verfahren zum Aufbereiten von Müllschrott

**Patentinhaber:**  
Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp

**Einsprechender:**  
Lindemann Maschinenfabrik GmbH

**Stichwort:**  
-

**Relevante Rechtsnormen:**  
EPÜ Art. 56

**Schlagwort:**  
"Vortrag als Stand der Technik anerkannt; offenkundige  
Vorbenutzung nicht wesensgleich; erfinderische Tätigkeit  
(anerkannt);"

**Zitierte Entscheidungen:**  
-

**Orientierungssatz:**  
-



Aktenzeichen: T 0287/92 - 3.2.3

**E N T S C H E I D U N G**  
**der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3**  
**vom 5. Mai 1995**

**Beschwerdeführer:** Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp  
(Einsprechender) Eberhardstraße 12  
D-44145 Dortmund (DE)

**Vertreter:** Happe, Otto, Dipl.-Ing.  
Patentanwalt  
Meistersingerstraße 34  
D-45307 Essen (DE)

**Beschwerdegegner:** Lindemann Maschinenfabrik GmbH  
(Patentinhaber) Erkrather Straße 401  
D-40231 Düsseldorf (DE)

**Vertreter:** Bergen, Klaus, Dipl.-Ing.  
Patentanwälte Dr.-Ing. Reimar König  
Dipl.-Ing. Klaus Bergen  
Postfach 26 02 54  
Wilhelm-Tell-Straße 14  
D-40095 Düsseldorf (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts vom 28. Januar 1992,  
zur Post gegeben am 21. Februar 1992, mit der  
der Einspruch gegen das europäische Patent  
Nr. 0 106 997 aufgrund des Artikels 102 (2)  
EPÜ zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C. T. Wilson  
**Mitglieder:** F. Brösamle  
W. Moser  
H. Andrá  
L. C. Mancini

## Sachverhalt und Anträge

I. In der mündlichen Verhandlung vom 28. Januar 1992 hat die Einspruchsabteilung das europäische Patent Nr. 0 106 997 gemäß Artikel 102 (2) EPÜ widerrufen, wobei die schriftlich begründete Entscheidung am 21. Februar 1992 erging.

II. Anspruch 1 gemäß dem Streitpatent in erteilter Fassung hat dabei folgenden Wortlaut:

"1. Verfahren zum Aufbereiten von Müllschrott zur Gewinnung des darin enthaltenen Metalls, dadurch gekennzeichnet,  
daß der Müllschrott einer Trocknung und einer Vorreinigung in einer Drehtrommel, einer Kaskade oder mittels eines Vibrationssiebes unterzogen wird, um den Metallgehalt des Müllschrotts auf mindestens 70 % zu erhöhen;  
daß der Müllschrott sodann zerkleinert und die Oberflächen der Bestandteile des Müllschrotts einer Reibbehandlung ausgesetzt werden und  
daß schließlich eine Windsichtung und anschließend eine magnetische Abscheidung erfolgt, wodurch der Metallgehalt des Müllschrotts auf mindestens 90 % und sein Schüttgewicht auf mindestens 1,0 t/m<sup>3</sup> erhöht werden."

An diesen Anspruch schließen sich abhängige Verfahrensansprüche 2 bis 9 in erteilter Fassung an.

III. Gestützt ist die Entscheidung der Einspruchsabteilung auf einen am 27. November 1980 von Herrn Linnertz im Rahmen eines im Hans-Sachs-Haus in Gelsenkirchen gehaltenen Vortrag mit dem Titel "Erforderliche Beschaffenheit des Müllschrotts", dessen Konzept als "Anlage 8" zur Akte

gereicht wurde und das nach Einvernahme von Herrn Linnertz und eines weiteren Zeugen als Stand der Technik gemäß Artikel 54 (2) EPÜ gewertet wurde.

Im einzelnen kam die Einspruchsabteilung zu der Überzeugung, daß die Begriffe Müllschrott, Rohmüll und Schrott, die gemäß "Anlage 8" und im Streitpatent Verwendung finden, nicht gegeneinander abgrenzbar sind und daß der relevante Unterschied zwischen Anspruch 1 und "Anlage 8" nur noch im Verfahrensschritt der Trocknung zu sehen sei. Diese könne aber nicht als eigenständiger, definierter Schritt angesehen werden, weil auch beim Bekannten eine Trocknung durch Zutritt von Umgebungsluft zum aufgelockerten Behandlungsgut eintrete. Ein erfinderischer Schritt könne dem Verfahren gemäß erteiltem Anspruch 1 nicht zugeschrieben werden, so daß dieser Anspruch nicht rechtsbeständig sein könne.

Über die "Anlage 8" hinaus ist das Streitpatent auch noch mit einer geltendgemachten offenkundigen Vorbenutzung, u. a. gemäß "Anlagen 5 I bis 5 V" der Einsprechenden, angegriffen worden; diese geltendgemachte Vorbenutzung hat in der Widerrufsentscheidung der Einspruchsabteilung keine Rolle gespielt, weil sie zu dem Schluß gekommen ist, daß das Streitpatent schon wegen der "Anlage 8" nicht rechtsbeständig sein kann.

- IV. Gegen die Widerrufsentscheidung der Einspruchsabteilung hat die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) am 31. März 1992 unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese am 16. Juni 1992 begründet. Die Beschwerdeführerin stellt den Antrag die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent bestehen zu lassen, während die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) den Antrag stellt die Beschwerde zurückzuweisen und die angefochtene Entscheidung der Einspruchsabteilung zu bestätigen.

V. In der Mitteilung der Kammer gemäß Artikel 11 (2) VOBK vom 17. Oktober 1994 hat die Kammer mitgeteilt, daß in Abwägung der Argumente für und wider die Berücksichtigung der "Anlage 8" als Stand der Technik im Sinne von Artikel 54 (2) EPÜ sich die Kammer den Ausführungen der Einspruchsabteilung in der angefochtenen Entscheidung anzuschließen gedenkt. Die in dieser Mitteilung der Kammer darüber hinaus aufgezeigte vorläufige Auffassung der Sachlage betraf die Unterschiedlichkeit der Lehren gemäß erteiltem Anspruch 1 und der "Anlage 8" und vor allem den Schritt des Trocknens, sowie die (erteilten) Einrichtungsansprüche, sowohl im Lichte der "Anlage 8" als auch der Beweismittel zur geltendgemachten offenkundigen Vorbenutzung, wobei zu letzterer festgestellt wurde, daß ihre Relevanz nicht größer sein dürfte als die der "Anlage 8".

VI. Die Beschwerdeführerin hat daraufhin den Antrag auf Bestehenlassen des Patents modifiziert und zwar wie folgt:

- erteilte Ansprüche 1 bis 9;
- Beschreibung Seiten 1 bis 7, 8a bis 10 gemäß Mitteilung gemäß Regel 51 (4) EPÜ vom 16. Februar 1989, entsprechend Spalte 1, Zeile 1 bis Spalte 4, Zeile 49 ("den") und Spalte 5, Zeile 19 bis Spalte 6, Zeile 29 der EP-B1-0 106 997;
- Beschreibung Seite 8 vom 1. März 1995, eingegangen am 2. März 1995;
- zwei Blatt Zeichnungen wie erteilt.

VII. Die Beschwerdegegnerin hat auf die Mitteilung der Kammer gemäß Artikel 11 (2) VOBK keinen neuen Antrag gestellt und lediglich in Kurzform die Auffassung der Kammer

kommentiert, so daß ihr Antrag vom 29. Oktober 1992 nach wie vor Gültigkeit hat, nämlich Zurückweisung der Beschwerde und Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

VIII. Die wesentlichen Argumente der Beteiligten können wie folgt zusammengefaßt werden:

a) Beschwerdeführerin:

- mit Eingaben vom 1. März 1995 bzw. 6. April 1995 ist die Beschwerdeführerin damit einverstanden, eine Patentierung auf der Grundlage der Mitteilung der Kammer vom 17. Oktober 1994 herbeizuführen, was u. a. die Streichung der erteilten Einrichtungsansprüche zum Inhalt hatte;
- ausweislich der Eingabe vom 1. März 1995 wird seitens der Beschwerdeführerin Punkt 4 der Mitteilung der Kammer, wonach "Anlage 8" als **vorveröffentlichter** Stand der Technik anzusehen ist, nicht mehr widersprochen;
- sachlich wird zu diesem Stand der Technik vorgetragen, daß das Streitpatent ein Verfahren betreffe, das nach der Müllverbrennung bzw. Sortierung des Mülls einsetze, und zwar mit einem Trocken- und einem nachgeschalteten Vorreinigungs-vorgang;
- im Gegensatz zur Feststellung in der angegriffenen Entscheidung wird der Trocknungsvorgang gemäß erteiltem Anspruch 1 als **eigenständiger** Vorgang angesehen, der in **aktiver Form**, d. h. unter Energiezufuhr, durchgeführt werde und nicht mit einem Zufallstrocknen gemäß "Anlage 8" gleich-gesetzt werden dürfe;

- wesentlich sei in diesem Zusammenhang die Verknüpfung der Trocknung mit dem Vorreiniger, um eine erneute Oxydation des blanken Materials zu vermeiden;
- einen aktiven Trocknungsschritt gekoppelt mit einer unmittelbar folgenden Vorreinigung im Sinne des erteilten Anspruchs 1 lehre die "Anlage 8" nicht;
- der Aussage der angegriffenen Entscheidung, wonach "Auflockerungsgeräte" schon als Vorreiniger des Müllschrotts wirkten, wird unter Hinweis auf "Geräte zum Aufschlitzen der Müllsäcke" widersprochen;
- das im erteilten Anspruch 1 vorgeschriebene Gesamtkonzept zur Überführung von Müllschrott in hochangereichertes Gut, das im Stahlwerk wirtschaftlich weiterverarbeitbar sei, sei nur bei ex-post-Auslegung der "Anlage 8" nahegelegt;
- zur behaupteten offenkundigen Vorbenutzung wird unter Hinweis auf die "Anlage 5 I und 5 II" ausgeführt, daß dort die patentgemäßen Eingangsverfahrensstufen Trocknung und Vorreinigung fehlten, so daß keine größere Relevanz als bei "Anlage 8" vorliege;
- auch der "Anlage 5 V" sei nicht entnehmbar, daß der Schrott direkt aus der Müllverbrennungsanlage komme bzw. an welcher Stelle der gelieferten Schrottaufbereitungsanlage Überbandmagnete angeordnet seien; "Anlage 5 I" lege aber den Schluß nahe, daß diese Magnete der magnetischen Abscheidung dienten, welche aber nur Sinn mache, wenn vorher eine Zerkleinerung erfolgt sei;

- die behauptete offenkundige Vorbenutzung könne selbst dann, wenn sie bewiesen wäre, dem Rechtsbestand der erteilten Verfahrensansprüche nicht entgegenstehen.

b) Beschwerdegegnerin:

- der von Herrn Linnertz gehaltene und in Form der "Anlage 8" schriftlich vorliegende Vortrag ist als Stand der Technik zu werten;  
die Zeugeneinvernahme seitens der Einspruchsabteilung habe ergeben, daß keine ausdrückliche bzw. stillschweigende Geheimhaltungsverpflichtung für den Vortragenden bzw. den Inhalt seines Vortrags bestanden habe; "Anlage 8" müsse somit als entgegengesetzter Stand der Technik gewertet werden;
- mit Blick auf das Streitpatent wird die Auffassung vertreten, daß bezüglich der Trocknung dort nichts Konkretes offenbart sei und daß der mit der Trocknung einhergehende Schritt des Vorreinigens keinen erfinderischen Abstand zum Stand der Technik gemäß "Anlage 8" schaffen könne;
- verwiesen wurde auch auf den Trocknungseinfluß etwaiger Restwärme der Müllverbrennung, die eine Trocknung ggf. gänzlich überflüssig mache;
- eine Vorreinigung auf weniger als 5 % Fremdstoffanteil im Schrott, vgl. Seite 3 der "Anlage 8", wird als realistisch erachtet;
- zur geltendgemachten offenkundigen Vorbenutzung wird auf die "Anlage 5 V" verwiesen, die belege, daß der Schredder nicht am Anfang der Behandlung des Gutes stand;

- mit Blick auf "Anlage 7", nämlich "Müll-Abfallbeseitigung", Erich Schmidt Verlag, Band 4, 1964, 7630, Seiten 1 bis 7 wird die Auffassung vertreten, daß es dem Fachmann ohne Kenntnis der "Anlage 8" geläufig war, den Einfluß der Trocknung zu erkennen.

### **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Änderungen*
  - 2.1 Gegenüber dem Streitpatent EP-B1-0 106 997 in erteilter Fassung stellt der Antrag der Beschwerdeführerin gemäß vorstehendem Abschnitt VI ganz eindeutig eine Beschränkung des Patents dar, weil **alle** Einrichtungsansprüche gestrichen wurden und Schutz nur noch für ein Verfahren zum Aufbereiten von Müllschrott zur Gewinnung des darin enthaltenen Metalls begehrt wird.
  - 2.2 Die auf Seite 8 der Beschreibung des Streitpatents vorgenommene Änderung ist eine direkte Folge der Streichung der erteilten Ansprüche 10 und 11.
  - 2.3 Die vorgenommenen Änderungen der geltenden Unterlagen sind somit aus der Sicht des Artikels 123 (2) und (3) EPÜ nicht angreifbar.
3. *Stand der Technik*
  - 3.1 Der die W iderrufsentscheidung der Einspruchsabteilung stützende Einwand basiert auf der "Anlage 8". Die Parteien haben zur Frage der Zulassung dieser "Anlage 8" als Stand der Technik unterschiedliche Auffassungen vertreten.

3.2 Die Kammer ist in Abwägung des Für und Wider deshalb zu der Überzeugung gelangt, daß "Anlage 8" als **Stand der Technik** anzusehen ist, weil sie es wie die Einspruchsabteilung als erwiesen erachtet, daß eine Geheimhaltungsverpflichtung nicht bestanden hat und daß der Inhalt des Vortrags von Herrn Linnertz mit der schriftlichen Fassung gemäß "Anlage 8" übereinstimmt, vgl. angefochtene Entscheidung Abschnitt 3.1 zu B) bzw. zu A) und Abschnitt 4. Absatz 1.

3.3 Zur Frage der geltendgemachten offenkundigen Vorbenutzung ist festzustellen, daß es dahingestellt bleiben kann, ob oder ob nicht die geltendgemachte Vorbenutzung als Stand der Technik anerkannt werden kann, weil es substantielle Unterschiede zum Beanspruchten gibt, die diese Frage aus den nachfolgend noch genannten Gründen in den Hintergrund treten lassen.

3.4 Unstrittig ist "Anlage 7" als Stand der Technik zu berücksichtigen.

#### 4. *Neuheit*

4.1 Die angefochtene Entscheidung ist darauf abgestellt, daß der erteilte Anspruch 1 im Lichte der "Anlage 8" kein Verfahren erfinderischer Qualität beinhaltet. Ein Neuheitseinwand wurde indes nicht erhoben, so daß seitens der Kammer keine Veranlassung besteht, "Anlage 8" aus der Sicht der Neuheitsschädlichkeit zu diskutieren, zumal auch die Beschwerdegegnerin keinen solchen Einwand erhoben hat.

4.2 Wie in vorstehendem Abschnitt 3.3 schon ausgeführt wurde, ist der Gegenstand der geltendgemachten offenkundigen Vorbenutzung nicht identisch mit dem Verfahren gemäß

erteiltem Anspruch 1, wobei auf die nachfolgenden Gründe im Zusammenhang mit der Beurteilung der Frage der erfinderischen Tätigkeit verwiesen wird.

- 4.3 "Anlage 7" betrifft die Schlackenaufbereitung; in diesem Zusammenhang ist von "Feuerführung" und von "Verbrennungsanlage" die Rede, vgl. Seite 1 unten bzw. Abbildung 1 auf Seite 2, in die **handschriftlich** - offenbar also nachträglich - "Trocknung durch Restwärme" eingetragen ist. Ein weiterer Hinweis auf eine "Müllfeuerung" findet sich auf Seite 5, Absatz 4. **Ohne Kenntnis der Erfindung** offenbart "Anlage 7" damit keinen Trocknungsvorgang im Sinne des erteilten Anspruchs 1, allenfalls eine Zufallstrocknung. Wie Figur 1 des Streitpatents erhellt, wird entweder verbrannter **oder unverbrannter** Müllschrott der Trocknung und Vorreinigung zugeführt. Zumindest für den Fall des **unverbrannten** Müllschrottes wird deutlich, daß "Anlage 7" irrelevant ist.
- 4.4 Zusammenfassend ergibt sich, daß das Verfahren gemäß Anspruch 1 erteilter Fassung im Sinne des Artikels 54 EPÜ neu ist.

## 5. *Erfinderische Tätigkeit*

Bei gegebener Neuheit des Verfahrens gemäß erteiltem Anspruch 1 ist nun noch zu untersuchen, ob dieses Verfahren auf erfinderischer Tätigkeit beruht oder nicht. Die Kammer kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

- 5.1 Der erteilte Anspruch 1 schreibt folgende Verfahrensschritte und **folgende Abfolge** derselben vor:

1) Trocknen des Müllschrotts;

- 2) Vorreinigen des Müllschrotts, um den Metallgehalt des Müllschrotts auf mindestens 70 % zu erhöhen;
- 3) Zerkleinern des Müllschrotts;
- 4) Reibbehandeln der zerkleinerten Teile des Müllschrotts;
- 5) Windsichten der zerkleinerten Teile und
- 6) magnetisches Abscheiden zur Erhöhung des Metallgehaltes auf mindestens 90 % und des Schüttgewichtes auf mindestens  $1 \text{ t/m}^3$ .

5.2 Erkennbar ist der erteilte Anspruch 1 nicht auf **verbrannten** Müllschrott beschränkt, vgl. auch erteilte Figur 1, die klar ausweist, daß Ausgangspunkt des erfindungsgemäßen Verfahrens entweder verbrannter **oder** unverbrannter Müllschrott sein kann. Die in dieser Figur 1 offenbarte mechanische Bearbeitung umfaßt dabei die vorgenannten Schritte 3 und 4, nämlich Zerkleinern und Reibbehandeln.

5.3 Ohne Kenntnis der Erfindung, d. h. bei rein fachmännischer Auslegung der "Anlage 8", ergibt sich beim Stand der Technik folgende Verfahrensführung:

Gemäß Seite 3, letzter Absatz dieses Dokuments erfolgt in der ersten Sortierstufe das

- 1) Auflockern des Müllschrotts und das
- 2) magnetische Abscheiden.

Seite 4, Absatz 2 bzw. 4 der "Anlage 8" lehrt als zweiten Aufbereitungsschritt:

- 3) Sortieren des Müllschrotts durch Sieben und
- 4) Zerkleinern in einer Hammermühle durch Aufschlitzen des Materials und Zerschneiden bzw. Reibbehandeln (Lackentfernen).

Gemäß Seite 4, Absatz 5 der "Anlage 8" folgt als weiterer Schritt:

- 5) Verdichten des Schrottes zu schüttfähigem Gut.

Nach Seite 5, Absatz 1 der "Anlage 8" erfolgt in den Schritten 4) (Zerkleinern) und 5) (Verdichten) eine **Erwärmung des Eisenschrottes**, so daß in der Hammermühle ein Trocknen des Materials erfolgt.

Es folgt weiter, vgl. Seite 5, Absatz 2 und 3 der "Anlage 8":

- 6) Windsichten und
- 7) Magnetabscheiden (Abtrennen von Nichteisenmetallen).

Das Ergebnis der vorgenannten Verfahrensschritte ist ein Produkt von mindestens 90 % Metallgehalt und einem Schüttgewicht von mindestens 1 t/m<sup>3</sup>, vgl. Seite 5 ("Zusammenfassend ...:") der "Anlage 8", so daß die Wirkungsangabe am Ende des erteilten Anspruchs 1 ("wodurch der Metallgehalt ... erhöht werden.") als vorbekannt zu gelten hat.

- 5.5 Die Gegenüberstellung der Merkmale gemäß erteiltem Anspruch 1 und der Lehre nach "Anlage 8" läßt erkennen, daß vor allem bezüglich der Reihenfolge z. B. der

Merkmale des magnetischen Abscheidens und des Trocknens erhebliche Unterschiede vorliegen, weil ersteres als 6. Verfahrensschritt beansprucht und gemäß "Anlage 8" bekannt als 2. Schritt durchgeführt wird bzw. weil das Trocknen nach dem erteilten Anspruch 1 als erster und **eigenständiger** Verfahrensschritt beansprucht wird, während es nach "Anlage 8" nur als Zufallseffekt, der mehr oder weniger ausgeprägt ist, im Rahmen der bekannten Verfahrensschritte 4 und 5 - d. h. Zerkleinern und Verdichten des Schrotts - auftritt.

5.6 Ohne Kenntnis der Erfindung fehlt für den Fachmann somit bei dem Gegenstand gemäß "Anlage 8" ein Verfahrensschritt des Trocknens gemäß Anspruch 1 und somit die entscheidende **Möglichkeit der Einflußnahme**, nämlich im Hinblick auf die **unterschiedlichen Fälle** des verbrannten oder des unverbrannten Müllschrotts, d. h. daß gemäß Anspruch 1 eine etwa vorliegende Verbrennungsrestwärme beim Trocknungsschritt berücksichtigt ist.

5.7 Die sprachliche Trennung gemäß erteiltem Anspruch 1, nämlich "einer Trocknung" und "einer Vorreinigung", erlaubt nach dem Dafürhalten der Kammer sowohl die Interpretation als eigenständige Schritte als auch gemäß Spalte 3, Zeilen 43 bis 46 der Beschreibung des Streitpatents die gleichzeitige Durchführung dieser Schritte, weil der Fachmann bei der hier angesprochenen Trocknung eine **aktive Form** derselben im Sinne hat, nämlich unter Energiezufuhr - im Gegensatz zu der Zufallstrocknung gemäß "Anlage 8", die mehr oder weniger eintreten mag, je nach Verweilzeit, Möglichkeit des Luftzutritts, Ausgangsfeuchte des Gutes usw..

Im Falle des **gleichzeitigen** Ausführens der Trocknung und des Vorreinigens ergibt sich als weiterer Effekt, daß das einmal "blanke" Material keiner erneuten Oxydation verfallen kann.

- 5.8 Wie vorstehende Ausführungen erhellen, ist für die Beurteilung der erfinderischen Qualität des Verfahrens nach dem erteilten Anspruch 1 die Frage der Zusammensetzung des Gutes, ob Müllschrott, Rohmüll oder Müll, deshalb von untergeordneter Rolle, weil die Trocknung in aktiver Form, also unter Energiezufuhr, ausgeführt wird und insoweit auf die Eigenheiten des Ausgangsgutes leicht Einfluß genommen werden kann.
- 5.9 In "Anlage 8" ist auf Seite 3, letzter Absatz von Auflockerungsgeräten die Rede, ohne daß erkennbar ist, ob mit diesen Auflockerungsgeräten eine Vorreinigung im Sinne des erteilten Anspruchs 1 verstanden werden muß. Bei diesen Gegebenheiten ist naturgemäß Spekulationen Tür und Tor geöffnet; **ohne Kenntnis der Erfindung** liest der Fachmann aber in das Auflockern des Rohmülls **keine** Vorreinigung hinein, so daß insoweit den Ausführungen der Beschwerdeführerin zu folgen ist. Zumindest dann, wenn die Trocknung und Vorreinigung **gleichzeitig durchgeführt werden**, vgl. Spalte 3, Zeilen 43 bis 46 der Beschreibung des Streitpatents, wird klar, daß "Anlage 8" nicht auf das Verfahren gemäß erteiltem Anspruch 1 hinzulenken vermag, weil bei "Anlage 8" in diesem frühen Stadium ein Trocknungsschritt im Sinne des Streitpatents schlichtweg fehlt.

Hieran vermögen auch die Angaben auf Seite 6, Absätze 1/2 der "Anlage 8" nichts zu ändern, weil dort allenfalls eine Vorreinigung, **losgelöst** von der Trocknung, angesprochen ist, die in **einer von der Müllverbrennung getrennten Anlage erfolgt**, was ganz eindeutig auf Zwischenlagerung und erneute Feuchtigkeitsaufnahme bzw. Wiederoxydation hindeutet. Insoweit wird eine zur Lehre des erteilten Anspruchs 1 gegensätzliche Anweisung zum Handeln vermittelt. Als weiteres Indiz dafür, daß "Anlage 8" nicht auf den erteilten Anspruch 1 hinlenkt, ist die **Druckwasserspülung der Schlacke** im Zuge von deren

Vorreinigung, da selbst ein nachgeschaltetes Rütteln den Schluß zuläßt, daß die Schlacke nach dem Vorreinigen **mehr Feuchtigkeit** aufweist als zuvor, vgl. Seite 6, Absatz 2 der "Anlage 8".

5.10 Vorstehende Überlegungen zusammenfassend kann die Kammer in "Anlage 8" keinen Stand der Technik erblicken, der den Fachmann auf die Lösung der der Spalte 2, Zeilen 21 bis 25 des Beschreibung des Streitpatents entnehmbaren Aufgabe gemäß erteiltem Anspruch 1 hinzulenken vermag.

5.11 Auch "Anlage 7" kann das beanspruchte Verfahren gemäß erteiltem Anspruch 1 nicht nahelegen, da dort, wie in vorstehendem Abschnitt 4.3 schon herausgestellt wurde, **eine eigenständige Trocknung** nicht angesprochen ist.

Ganz offensichtlich wird die Irrelevanz der "Anlage 7" bei Betrachtung von **unverbranntem Müllschrott**, der nach der Lehre der "Anlage 7" keine Trocknung erfahren würde, weil die Energiequelle der Müllverbrennungsanlage in diesem Falle für eine aktive Form des Trocknens, d. h. unter Energiezufuhr, fehlen würde.

5.12 Es verbleibt, auf die behauptete offenkundige Vorbenutzung einzugehen, wobei die Parteien auch diesbezüglich gegensätzliche Positionen bezogen haben.

Die "Anlage 5 I und 5 II" belegen nach Überzeugung der Kammer lediglich, daß **kein** Trockenvorgang als erster Verfahrensschritt vorliegt, sondern daß sofort zerkleinert wird, vgl. Textstelle links oben von "Anlage 5 I" die lautet "Shredder (Zerkleinerung und Reibbehandlung)". Auch scheint vor dem Zerkleinern eine Vorreinigung im Sinne des erteilten Anspruchs 1 nicht stattzufinden.

Auch die weiteren "Anlagen 5 III bis V" bringen keine Klarheit. "Anlage 5 V" offenbart zweifelsfrei nur einen Bunker, aus dem der Müllschrott entnommen wird, wobei weiterhin eine Schwingrinne und Aushebemagnete vorgesehen sind. Nach Auffassung der Beschwerdegegnerin erfolgt in der in "Anlage 5 V" dargestellten Einrichtung vor der Lindemann-Anlage zudem eine Vorreinigung des Gutes. Diese Aussage kann jedoch diesem Dokument nach Meinung der Kammer nicht zweifelsfrei entnommen werden. Die Beschwerdegegnerin verweist ihrerseits in diesem Zusammenhang auf ihre Darlegung gemäß Eingabe vom 15. Januar 1992. Aber auch diese Eingabe bringt keine eindeutige Sachaufklärung, weil dort argumentiert wird, daß beim Transport von der Müllverbrennungsanlage durch Rütteln durch die Fahrbewegung, ferner durch Umfüllen des verbrannten Gutes in den Bunker und durch Zuführen zum Überbandmagneten Ascheanhäufungen abgelöst und das Gut dadurch auch getrocknet werde.

Der erteilte Anspruch 1 beansprucht bei fachmännischer Auslegung hingegen eine Trocknung in **aktiver Form**, d. h. durch Energiezufuhr, **und** eine Vorreinigung in einer **Drehtrommel, Kaskade** oder mittels eines **Vibrationssiebes**, also ganz **gezielte** Maßnahmen im Gegensatz zur behaupteten offenkundigen Vorbenutzung, bei der diese Maßnahmen, wenn überhaupt, dann nur zufällig auftreten mögen oder nicht. Eine derartige Offenbarung ist aber nicht dazu angetan, einen Fachmann, der die der Spalte 2, Zeilen 21 bis 25 der Beschreibung des Streitpatents entnehmbare Aufgabe zu lösen hat, auf eine Lösung gemäß erteiltem Anspruch 1 hinzulenken.

- 5.13 Zusammenfassend bleibt die Lehre der behaupteten offenkundigen Vorbenutzung damit hinter dem Stand der Technik gemäß "Anlage 8" zurück, so daß auf sie weiter

nicht einzugehen war, zumal selbst die Beschwerdegegnerin auf die Mitteilung der Kammer gemäß Artikel 11 (2) VOBK und deren Abschnitt 10 hin keinen gegensätzlichen Vortrag zur Akte gereicht hat.

5.14 Da weder "Anlage 8", "Anlage 7" noch die behauptete offenkundige Vorbenutzung dem Verfahren gemäß erteiltem Anspruch 1 die erfinderische Qualität nehmen können, ist dieser Anspruch rechtsbeständig. Mit ihm können auch die abhängigen Verfahrensansprüche 2 bis 9 aufrechterhalten werden.

5.15 In eingeschränktem Umfange, d. h. nach Entfall der erteilten Einrichtungsansprüche, kann das Patent somit wie beantragt in beschränktem Umfange Bestand haben.

### Entscheidungsformel

#### Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz mit der Anordnung zurückverwiesen, das Patent mit den in Abschnitt VI. genannten Unterlagen aufrechterhalten.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. T. Wilson